

(3) Die Umbewertung der Handelsware hat von dem am 31. Dezember 1960 gültigen Einkaufspreis auf den nach den Preisregelungen ab 1. Januar 1961 gültigen Einkaufspreis zu erfolgen.

#### § 4

(1) Befinden sich Materialien, die nach den Bestimmungen dieser Anordnung umzubewerten sind, zur Be- oder Verarbeitung im Lohnauftrag bei einem anderen Betrieb (bcigestelltes Material), so hat die Umbewertung beim Auftraggeber zu erfolgen.

(2) Der Auftraggeber hat die Umbewertung dieser Materialien aus dem Konto 16 „Bcigestelltes Material“ bzw. aus den Nachweisen innerhalb der Materialversorgung oder Produktionsleitung zu entwickeln.

(3) Der Auftragnehmer hat die fremden Erzeugnisse auf einer besonderen Liste zu erfassen und dem Auftraggeber zuzustellen.

#### § 5

(1) Soweit sich bei der Umbewertung Zweifelsfragen hinsichtlich der Bezeichnung einzelner Erzeugnisse, ihrer Einordnung, der Höhe der Industrieabgabepreise u. a. ergeben, haben die Lieferbetriebe die erforderlichen Auskünfte zu geben.

(2) Zweifelsfragen, die von dieser Seite nicht geklärt werden können, sind über die bei den Räten der Bezirke tätigen Operativgruppen an die für die Ausarbeitung der Preisordnungen verantwortlichen Preisbildungsorgane zur endgültigen Klärung weiterzuleiten.

#### § 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1960

**Der Minister der Finanzen**  
**R u m p f**

### Anordnung Nr. 2°

### über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die am 1. Januar 1961 neue Preise in Kraft treten.

— Umbewertung in den Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsbetrieben (mit Ausnahme der volkseigenen Produktions- und Dienstleistungsbetriebe) —

Vom 2. Dezember 1960

A. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

Diese Anordnung gilt für

- a) genossenschaftliche, halbstaatliche und private Produktions- und Dienstleistungsbetriebe,
- b) in Treuhandverwaltung befindliche Produktions- und Dienstleistungsbetriebe, die nicht finanzgeplant sind,
- c) Produktionsgenossenschaften des Handwerks,
- d) Handwerksbetriebe,
- e) Handelsbetriebe aller Eigentumsformen.

#### § 2

(1) Die im § 1 bezeichneten Betriebe (nachfolgend Betriebe genannt) haben die Bestände an Erzeugnissen, für die nach den Preisordnungen

• Anordnung Nr. 1 (GBl. II S. 4&S)

Nr. 1843/3 vom 12. Mai 1960 — Inkraftsetzung von Preisordnungen — (GBl. I S. 311),

Nr. 1843/5 vom 12. August 1960 — Inkraftsetzung von Preisordnungen — (GBl. I S. 510),

in Verbindung mit der Preisanordnung Nr. 1936 vom 1. Dezember 1960 - Änderung der Preisordnungen Nr. 1843/3 und Nr. 1843/5 - (GBl. II S. 469), sowie nach der Preisanordnung

Nr. 1843/6 vom 1. Dezember 1960 — Inkraftsetzung von Preisordnungen — (GBl. II S. 463)

mit Wirkung vom 1. Januar 1961 neue Preise in Kraft treten, per 1. Januar 1961 — 0.00 Uhr — aufzunehmen und umzubewerten, wenn die Umbewertung in den Abschnitten B bis E dieser Anordnung angeordnet ist.

(2) Erzeugnisse, die zum Geltungsbereich einer am 1. Januar 1961 in Kraft tretenden Preisanordnung gehören, für die jedoch neue Preise nicht in der Preisanordnung enthalten oder durch Preisbewilligungen festgesetzt sind, werden nicht umbewertet.

#### § 3

(1) Für die Bestände an Erzeugnissen, die der Umbewertung unterliegen, wird

- a) eine einmalige Vergütung gewährt, wenn der am 1. Januar 1961 in Kraft tretende Preis (im folgenden „neuer Preis“ genannt) niedriger ist als der bis zum 31. Dezember 1960 gültige Preis (im folgenden „alter Preis“ genannt),
- b) eine einmalige Abgabe erhoben, wenn der neue Preis höher ist als der alte.

(2) Die einmalige Abgabe ist eine Verbrauchsabgabe im Sinne der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben - VAVO — (GBl. I S. 769). Soweit in dieser Anordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen über die Erhebung der Verbrauchsabgaben sinngemäß auch für die einmalige Vergütung.

(3) Die einmalige Vergütung ist nicht Teil des Entgelts im Sinne des Umsatzsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 942).

#### § 4

(1) Die Betriebe haben über die Bestandsaufnahme eine Bestandsanmeldung nach dem Muster der Anlage 1 aufzustellen und den Gesamtbetrag der einmaligen Vergütung oder der einmaligen Abgabe selbst zu errechnen.

(2) Die Bestandsanmeldungen, die Eingangsrechnungen der umzubewertenden Erzeugnisse sowie andere für die Umbewertung der Bestände erforderliche Unterlagen sind von den Betrieben zur Überprüfung und Bestätigung durch Beauftragte der zuständigen Räte der Kreise bereitzuhalten. Der Leiter der Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises kann verlangen, daß der Abteilung Finanzen die Bestandsanmeldungen durch die Betriebe vorzulegen sind.

(3) Bestandsveränderungen (Zu- und Abgänge), die sich vom Zeitpunkt der Bestandsaufnahme und der Überprüfung der Bestände bis zum Inkrafttreten der neuen Preise (1. Januar 1961 - 0.00 Uhr -) ergeben, sind in einer gesonderten Liste (Ergänzung zur Bestandsanmeldung) durch die Betriebe zu erfassen und dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, bis zum 2. Januar 1961 — 12.00 Uhr — zu übergeben.